

B 67 Änderung Organisationsgesetz (Präzisierung Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
	Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. November 2016, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 ¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 13 Aufgaben</p> <p>² Sie unterstützt den Regierungsrat namentlich bei der Leitung und Begleitung der Verwaltung und bei der Koordination der Aufgabenerfüllung durch die Departemente.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Sie unterstützt den Regierungsrat namentlich bei der Führung der Verwaltung und bei der Koordination der Aufgabenerfüllung durch die Departemente.</p>	
<p>§ 21 Grundsätze des Verwaltungshandelns</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) Grundsätze der Aufgabenerfüllung (Überschrift geändert)</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert) RK</p>

¹ SRL Nr. [20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
<p>¹ Das Handeln der Verwaltung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a. rechtmässig sein, b. auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele und der Leistungsaufträge ausgerichtet sein, c. auf möglichst wirtschaftliche, zeitgerechte, initiative und umweltverträgliche Leistungserbringung ausgerichtet sein, d. den Bedürfnissen der Bevölkerung genügen. 	<p>¹ Die Verwaltung handelt rechtmässig und richtet ihr Handeln auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele und Leistungsaufträge aus. Sie verwendet die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben b. aufgehoben c. aufgehoben d. aufgehoben <p>² Sie wahrt in ihrer Tätigkeit das öffentliche Interesse und trägt den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt Rechnung. Sie wägt die wesentlichen Interessen ab und berücksichtigt schutzwürdige private Interessen.</p> <p>³ Sie erbringt ihre Leistungen in hoher Qualität und stellt Begründung und Nachvollziehbarkeit ihres Handelns sicher.</p> <p>⁴ Sie informiert die Öffentlichkeit sachlich und rechtzeitig über ihre Ziele, ihre Tätigkeit und ihre Organisation sowie über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>⁵ Sie ermöglicht der Öffentlichkeit bei wichtigen Rechtsetzungsvorhaben und Vorhaben von allgemeiner Tragweite die Mitwirkung mit Vernehmlassungsverfahren. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>¹ Die Verwaltung handelt rechtmässig und richtet ihr Handeln auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele und der Leistungsaufträge aus. Sie verwendet die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam. Aufzählung unverändert.</p> <p>⁵ Sie ermöglicht der Öffentlichkeit die Mitwirkung bei wichtigen Rechtsetzungsvorhaben und Vorhaben von allgemeiner Tragweite mittels Vernehmlassungsverfahren. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
	<p>§ 21a (neu) Grundsätze der Verwaltungsführung</p> <p>¹ Der Regierungsrat und seine Mitglieder führen die Verwaltung, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none">a. die bedeutenden Entwicklungen und Risiken beurteilen und die politischen Schwerpunkte setzen,b. im Rahmen der Rechtsordnung die wesentlichen Ziele und Mittel der Verwaltung festlegen und Prioritäten setzen,c. für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sorgen,d. die regelmässige Überprüfung der Leistungsaufträge und der Leistungserbringung der Verwaltung sicherstellen. <p>² Sie regeln Geschäftsprozesse und Organisation, passen sie veränderten Verhältnissen an und setzen geeignete Führungsinstrumente ein.</p> <p>³ Sie stellen ein systematisches, insbesondere auf die festgelegten Ziele und die Risiken der Verwaltungstätigkeit ausgerichtetes Controlling sicher.</p> <p>⁴ Das Weitere regeln das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010² und das Personalgesetz vom 26. Juni 2001³.</p>	

² SRL Nr. 600

³ SRL Nr. 51

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
	<p>§ 24a (neu) (neu) Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Unterschriftsberechtigung durch Verordnung.</p> <p>² Kollektivunterschrift ist erforderlich für Ausgabenbewilligungen und für Verträge. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>³ Einzeln unterschriftsberechtigt sind die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen sowie der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin.</p>	<p>§ 24a Abs. 3 (geändert) RK</p> <p>³ Einzeln unterschriftsberechtigt sind die Departementsvorsteher und -vorsteherinnen sowie der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin.</p>
<p>§ 25 Aufsicht</p> <p>¹ Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungsorgane ist Sache des vorgesetzten Organs.</p> <p>² Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung aus.</p>	<p>§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die unmittelbare Aufsicht ist Sache des vorgesetzten Organs.</p> <p>² Der Regierungsrat übt die mittelbare Aufsicht über die gesamte Verwaltung aus. Er kann von seinen Mitgliedern jederzeit Auskünfte verlangen und Abklärungen und weitere Massnahmen veranlassen, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen.</p> <p>³ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin verfügt im Rahmen der Rechtsordnung über umfassende Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber den Dienststellen des eigenen Departements.</p>	
<p>§ 26 Departementszuteilung</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
<p>¹ Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Leitung eines Departements zu und bezeichnet ein anderes Mitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Führung eines Departements zu und bezeichnet ein anderes Mitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin.</p>	
<p>§ 28 Departementvorsteher, Departementvorsteherin</p> <p>¹ Der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin leitet das Departement nach den Grundsätzen gemäss § 21 des Gesetzes und im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele. Er oder sie informiert den Regierungsrat über alle wichtigen Vorgänge im Departement.</p> <p>² Der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle und Begleitung der Verwaltungseinheiten des Departements, b. die Vorbereitung der Regierungsgeschäfte, c. den Vollzug der Regierungsratsbeschlüsse, entweder selber oder durch die Verwaltungseinheiten des Departements, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, d. eine zweckmässige Organisation des Departements. 	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin führt das Departement im Rahmen der vom Regierungsrat vorgegebenen Ziele und nach den Grundsätzen der §§ 21 und 21a.</p> <p>² Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (geändert) die zweckmässige Organisation des Departements, b. (geändert) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltungseinheiten des Departements, c. (geändert) die Vorbereitung der Regierungsgeschäfte, d. (geändert) den Vollzug der Regierungsratsbeschlüsse, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist. 	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
<p>³ Entscheide und Kreisschreiben des Departements werden vom Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin unterzeichnet. Die Unterschriftsberechtigung kann an den Departementssekretär oder die Departementssekretärin oder weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen delegiert werden. Für bestimmte Sachgebiete kann Kollektivunterschrift eingeräumt werden.</p>	<p>³ Er oder sie informiert den Regierungsrat rechtzeitig über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (neu) Ereignisse und Entwicklungen im Aufgabenbereich des Departements, die für den Kanton bedeutsam sein können, b. (neu) Verhandlungen über wichtige Verträge und Verhandlungen in interkantonalen Gremien im Aufgabenbereich des Departements, c. (neu) wichtige Vorgänge im Departement, insbesondere wenn sie Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung haben können. 	
<p>§ 29 Departementssekretär, Departementssekretärin</p> <p>¹ Der Departementssekretär oder die Departementssekretärin ist Stabschef oder Stabschefin des Departements und in dieser Hinsicht vor allem zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Durchsetzung der vom Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin getroffenen Anordnungen, c. die Führung des Personals und die Vorbereitung personeller Entscheidungen, 	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Departementssekretär oder die Departementssekretärin ist Stabschef oder Stabschefin des Departements und sorgt in dieser Hinsicht vor allem für</p> <ul style="list-style-type: none"> b. (geändert) die Unterstützung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin in der Führung, c. (geändert) die Durchsetzung der vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin getroffenen Anordnungen, 	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
<p>d. die Sicherstellung des Controllings im Departement,</p> <p>e. den Informationsdienst des Departements.</p>	<p>d. aufgehoben</p> <p>e. (geändert) die Organisation der Informationstätigkeit des Departements.</p>	
<p>§ 31 Departementssekretariat</p> <p>¹ Das Departementssekretariat ist die allgemeine Stabsstelle des Departements und steht unter der Leitung des Departementssekretärs oder der Departementssekretärin.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Departementssekretariat ist die allgemeine Stabsstelle des Departements und wird vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin geführt.</p>	
<p>§ 33 Stellung und Funktion</p> <p>¹ Die Dienststellen sind die Strukturelemente der Departemente. Sie besorgen die Verwaltungsgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und im eigenen Namen.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Dienststellen sind die Strukturelemente der Departemente. Sie besorgen die Verwaltungsgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und im eigenen Namen. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen.</p>	
<p>§ 34 Gliederung</p> <p>¹ Die Dienststellenleiter und -leiterinnen können ihre Dienststellen in Abteilungen gliedern.</p> <p>² Gleichzeitig mit der Gliederung sind die Aufgaben und Kompetenzen festzulegen.</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Die Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen gliedern ihre Dienststellen mit Genehmigung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin in Abteilungen.</p> <p>² Mit der Gliederung sind die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen festzulegen.</p> <p>⁴ Die Abteilungen können weiter unterteilt werden.</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert) RK</p> <p>¹ Die Dienststellenleiter und -leiterinnen gliedern ihre Dienststellen mit Genehmigung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin in Abteilungen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
<p>§ 35 Dienststellenleiter, Dienststellenleiterinnen</p> <p>¹ Die Dienststellenleiter und -leiterinnen sind gegenüber ihren Vorgesetzten für die Erfüllung der ihren Dienststellen erteilten Leistungsaufträge verantwortlich.</p>	<p>§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Die Dienststellenleiter und Dienstleiterinnen führen die Dienststellen nach den Grundsätzen der §§ 21 und 21a und im Rahmen der vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin vorgegebenen Ziele.</p> <p>² Sie sind gegenüber dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin für die Erfüllung der Leistungsaufträge verantwortlich, die ihren Dienststellen erteilt worden sind.</p> <p>³ Sie ernennen in Absprache mit dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.</p> <p>⁴ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin ist rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge im Aufgabenbereich der Dienststelle zu informieren; § 28 Absatz 3 gilt sinngemäss.</p>	<p>§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) RK</p> <p>¹ Die Dienststellenleiter und -leiterinnen führen die Dienststellen nach den Grundsätzen der §§ 21 und 21a und im Rahmen der vom Departementsvorsteher oder von der Departementsvorsteherin vorgegebenen Ziele.</p> <p>³ Sie ernennen in Absprache mit dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und die Abteilungsleiter und -leiterinnen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.</p>
<p>§ 69 Organisationsverordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Führung, der Beteiligung am Abschluss und der Kontrolle der kantonalen Verwaltung in einer Verordnung (Organisationsverordnung).</p>	<p>§ 69 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Führung und der Kontrolle der Verwaltung sowie die Information der Öffentlichkeit und das Vernehmlassungsverfahren durch Verordnung.</p>	
<p>§ 73 Wahlen der Strafverfolgungsbehörden</p>	<p>§ 73 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
<p>¹ Die Strafverfolgungsbehörden werden erstmals auf Beginn der Amtsdauer 1997 bis 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt.</p>		
<p>§ 73a Übergangsbestimmung der Änderung vom 16. März 2015</p> <p>¹ Der bei Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2015 amtierende Regierungspräsident oder die amtierende Regierungspräsidentin und der amtierende Vizepräsident oder die amtierende Vizepräsidentin können in Abweichung von § 7a Absatz 2 für die ganze Amtsdauer wiedergewählt werden.</p>	<p>§ 73a aufgehoben</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972⁴ (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 183 4. Beschwerdeinstanzen</p> <p>¹ Beschwerdeinstanzen sind:</p>	<p>§ 183 Abs. 1</p> <p>¹ Beschwerdeinstanzen sind:</p> <p>c^{bis}. (neu) die Dienststellenleiter der kantonalen Verwaltung bei Aufsichtsbeschwerden gegen unterstellte Angestellte,</p>	
	<p>2. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Be-</p>	

⁴ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
	hörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 ⁵ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 21 Aufsicht</p> <p>² Es prüft die Organisation und die Geschäftsführung dieser Gerichte und Behörden. Es kann aufsichtsrechtliche Weisungen erteilen und Untersuchungen anordnen.</p>	<p>§ 21 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Es leitet im Rahmen seiner Aufsicht die Gerichtsverwaltung und führt die ihm unterstellten Behörden. Für die Verwaltungsbereiche, die dem Gerichtswesen zugeteilt sind, finden die Grundsätze der §§ 21 und 21a des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995⁶ sinngemäss Anwendung.</p>	
	<p>3. Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010⁷ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4</p> <p>² Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf</p> <p>a. die Leistungen,</p>	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>² Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf</p> <p>a. (geändert) die Leistungen, einschliesslich gewerblicher Leistungen der Verwaltung und Aufträgen an Dritte,</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

⁵ SRL Nr. [260](#)

⁶ SRL Nr. 20

⁷ SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 27. März 2017	Anträge der SPK und der RK vom 5. April 2017 für die 2. Beratung
	Die Änderung tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.	Die Änderung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen. (SPK)
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	